

Stadt Burladingen  
Zollernalbkreis

**Satzung  
über die Erhebung von Marktgebühren  
-Marktgebührenordnung-  
der Stadt Burladingen  
vom 27.5.1993**

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 27.5.1993 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benützung der gemeindlichen Markteinrichtung werden Marktgebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Schildner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt.

**§ 3  
Entstehung der Gebühr**

Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung des Verkaufplatzes.

**§ 4  
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

Bei einer Platzzuteilung für das gesamte Jahr werden die Marktgebühren als Jahresgebühr für alle Märkte erhoben. Die Gebühren sind 4 Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

**§ 5  
Höhe der Gebühren**

Die Gebühren betragen für

1. den Wochenmarkt:
  - a) vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres pro Platz 45.- DM
  - b) bei vorübergehender Platzzuteilung je Meter Standlänge pro Markt 1,20 DM
  - je LKW pro Markt 13.- DM
2. den Jahrmarkt:  
Standgeld je Meter Standlänge 5.- DM
3. den Weihnachtsmarkt:  
Standgeld pauschal 30.- DM

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktgebührensatzungen vom 29.1.1987 für Wochenmärkte und vom 15.10.1987 für Jahrmärkte außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 3.6.1993

gez. Höhnle,  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Burladingen am 9.6.1993 öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bericht vom 11.6.1993 wurde die Satzung dem Landratsamt Zollernalbkreis, Balingen, als Aufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Burladingen, den 11.6.1993

Bürgermeisteramt Burladingen  
(Ritter)